

FAQ ETHIKKOMMISSION (STAND: FEBRUAR 2024)

- **Wann ist ein Votum erforderlich?**

Ein Votum ist entweder erforderlich, wenn Ihre drittmittelgebende Stelle, z.B. die DFG, dies verlangt, oder aber wenn Sie besonders schutzbedürftige Gruppen testen (z.B. Kinder oder beeinträchtigte Personen). Auch bei bestimmten Erhebungsverfahren wie fMRI ist ein Votum erforderlich. Auskünfte hierzu erhalten Sie auf der Homepage der DFG unter ‚Ethikvotum‘ (https://www.dfg.de/foerderung/faq/geistes_sozialwissenschaften/).

- **Was kostet ein Votum?**

- Projektanträge: Mitglieder der DGfS: 100 €/ Nichtmitglied: 300 €
- Laborvotum (nur DGfS-Mitglieder): 500 €
- Verlängerung des Laborvotums (mit DGfS-Mitglieder): 500 €
- Studentische Abschlussarbeiten (nur DGfS-Mitglieder): 20 €
- Studentischer Kurzfragebogen (nur DGfS-Mitglieder): kostenlos
- Fragebogen für gesunde Erwachsene: kostenlos

- **Wie lange dauert die Bearbeitung?**

Die Bearbeitung eines Antrags von Eingang bis Ausstellung des Votums nimmt üblicherweise zwischen 8 und 12 Wochen in Anspruch. Diese Dauer wird maßgeblich davon bestimmt, wie viele Überarbeitungsrounds nötig sind und wie schnell etwaige Überarbeitungen eingereicht werden. Je nach Umfang der notwendigen Überarbeitung kann die Bearbeitung in Einzelfällen auch länger dauern.

- **Wird die datenschutzrechtliche Stellungnahme bei Einreichung benötigt?**

Für Ihre Forschung sollten Sie eine Stellungnahme Ihres zuständigen Datenschutzbeauftragten einholen. Sie brauchen der EK die datenschutzrechtliche Stellungnahme nicht vorlegen. Das von der EK ausgestellte Ethikvotum macht deutlich, dass detaillierte Datenschutzaspekte von der EK nicht geprüft wurden.

- **Was ist der Unterschied zwischen Anonymisierung und Pseudonymisierung?**

Anonymisierung: Die Daten sind nach Erhebung keiner Person mehr zuzuordnen.

Pseudonymisierung: Die Daten können nach der Erhebung noch zugeordnet werden, da es beispielsweise eine Liste zur Entblindung gibt. Sollten Audio- bzw. Videoaufzeichnungen vorliegen, ist keine Anonymisierung möglich.

- **Was ist ein Zufallsbefund?**

Ein Zufallsbefund ist ein klinisch relevanter Befund, der z.B. beim Einsatz standardisierter Erhebungsverfahren oder bei der Verwendung bildgebender Verfahren entstehen kann.

- **Wie soll ich mit Zufallsbefunden umgehen?**

Kreuzen Sie „ja“ an, wenn Sie mit standardisierten Tests arbeiten und Zufallsbefunde nicht ausschließen können. Nehmen Sie bitte dann in Ihrem Antrag Stellung dazu, wie Sie im Falle von Zufallsbefunden damit umgehen. In allen anderen Fällen können Sie „nein“ ankreuzen.

- **Müssen die Erklärungen zur Einreichung bei anderen Kommissionen und zu nachträglichen Änderungen als separate Dokumente eingereicht werden?**

Nein. Im strukturierten Fragebogen wird diese Information abgefragt. Bei den Kurzfragebögen reicht ein kurzer Satz im Anschreiben.

- **Werden auch Voten für Forschung im Ausland erstellt?**

Es werden grundsätzlich keine Anträge für Studien erstellt, die im Ausland durchgeführt werden. Für diese müssen i.d.R. in den jeweiligen Ländern entsprechende Voten eingeholt werden.

- **Kann ich auch ein Votum nachträglich erhalten, wenn meine Studie bereits läuft?**

Nein. Voten werden nur vor Beginn der Studie erstellt. Rückwirkende Voten sind nicht möglich.